

Vierteljährlicher Abonnements-Preis
für Halle und unsere unmittelbaren
Abnehmer 22 $\frac{1}{2}$ Sgr. Durch die resp.
Post-Anstalten überall nur:
26 $\frac{1}{4}$ Sgr.

Der Courier.

Inserate für den Courier werden
angenommen: In Leipzig in der
Dyck'schen Buchhandlung (Ritter-
straße, schwarzes Brett, im Hintere-
gebäude). In Magdeburg in der
Creutz'schen Buchhandlung (Brei-
tenweg Nr. 156).

Sallische
für Stadt



Zeitung
und Land.

In der Expedition des Couriers (Waisenhaus). — Redakteur Dr. F. A. Daniel.

N^o 427.

Halle, Sonntag den 14. September. (Erste Ausgabe.)

1851.

Der „Courier, Sallische Zeitung für Stadt und Land“, das Landrätliche Kreisblatt des Saalkreises, eröffnet mit dem 1. October d. J. ein neues Abonnement. Der vierteljährliche Abonnements-Preis für Halle und unsere unmittelbaren Abnehmer beträgt 22 $\frac{1}{2}$ Sgr.; durch die resp. Post-Anstalten überall nur 26 $\frac{1}{4}$ Sgr. Wir bitten um rechtzeitige Bestellung

Für das vierte Quartal.

Die Expedition, die Knapp'sche Sort.-Buchhandlung am Markt, die Herren Kaufleute Brodforb (Neumarkt) und Seiffert (Klausthor), so wie auch alle königlichen Postanstalten nehmen Bestellungen an. Die geehrten Abonnenten wollen bei Bestellungen und Einsendung von Inseraten unsere Zeitung als

„Sallischer Courier (Waisenhaus)“

bezeichnen.

Inhalt: Sitzung der Stadtverordneten. — Tageschau. — Landtag der Provinz Sachsen. — Deutschland (Berlin, Koblenz, Frankfurt a. M.) — Frankreich (Paris.) — Italienische Staaten (Rom, Turin.) — Handelsnachrichten.

Sitzung der Stadtverordneten.

Montag, den 15ten September, Nachmittags 2 Uhr.

1. Etat der Wochenblatts-Kasse pro 1852.
2. Veräfterpachtung des kleinen Ladens unterm Rathhause.
3. Entreprise der Wasserkunst.
4. Verkauf des Grabbogens Nr. 79.
5. Abtretung eines Stückes vom Hospitalplatze an die Zuckersiederei.
6. Hospital's-Kassen-Rechnung pro 1850.
7. Armentassen-Rechnung pro 1850.
8. Rechnung der Arbeits-Anstalten der Armenschule.
9. Nachbewilligung von Geldern zur Einrichtung des Friedhofes.

Halle, den 14. September.

Die Ratifikationen des nun in seiner ganzen Ausführlichkeit bekannten Zollvertrages zwischen Preußen und Hannover sind ausgewechselt. Die preussischen Blätter der

verschiedensten Farbe sind in Freude und Anerkennung einig. Die „Const. Z.“ entdeckt zwar weniger einen Vertrag als die Präliminarien eines Vertrages, gesteht aber zu, daß mehr nicht zu erreichen gewesen.

Die „N. Pr. Z.“ stellt das Eingehen einer russischen Note über den Gesamteintritt Oesterreichs in Abrede.

Ein Berliner Schreiben im „Magdeb. Corr.“ widerlegt kräftigst die wieder ausgestreuten Gerüchte, als sei in Ischl nicht bloß der Gesamteintritt Oesterreichs, sondern auch die Aufhebung der Preussischen Verfassung als nothwendig erkannt.

Der Bundestag will vor Erlassen über die Presse Männer vom Fache hören.

Dem Bernehmen nach wird der Bundestag die Beschwerde der Hannoverschen Ritterschaft, als eine innere Landesangelegenheit, zurückweisen.

Die „Times“ bemerkt: Auf den Märkten unseres Landes wird die Oesterreichische Anleihe unter den gegenwärtigen Umständen natürlich keine Betheiligung finden.

Der Spanische Gesandte in London hat einen Bericht über die Vorfälle auf Cuba veröffentlicht, nach welchem sich manche grausige Schlaglichter (Leichenverstümmelung u. s. w.) als Erfindungen herausstellen. Die englische Presse macht in heftiger Sprache ihrer Regierung Intervention zur Pflicht. In Glatz ist die Cholera ausgebrochen.

Landtag der Provinz Sachsen.

Denkschrift,

betreffend

die Feststellung der Wahlbezirke für die Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer.

Der §. 69. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 bestimmt:

Die zweite Kammer besteht aus 350 Mitgliedern. Die Wahlbezirke werden durch das Gesetz festgestellt. Sie können aus einem oder mehreren Kreisen, aus einer oder mehreren der größeren Städte bestehen.

Die Denkschrift giebt nun eine Uebersicht der Bevölkerungsverhältnisse nach den neuesten Zählungen. Danach zählt die Provinz Sachsen 1,742,452 Einwohner und zwar Regierungsbezirk Magdeburg 674,149 Einwohner, Regierungsbezirk Merseburg 724,686 Einwohner, Regierungsbezirk Erfurt 343,617 Einwohner. Nach diesen Angaben heißt es weiter:

„Um die Ausführung der Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde vorzubereiten, wurden die Ober-Präsidenten der einzelnen Provinzen aufgefordert, dem Minister des Innern ihre Ansichten über die Bildung der Wahlbezirke mitzutheilen. Als leitende Gesichtspunkte sind hierbei aufgestellt:

1. daß Städte von vorwiegend städtischem Leben ihre abgesonderte Vertretung zu erhalten hätten; in Rücksicht auf die Zahl und Zusammensetzung der städtischen Bezirke aber vornehmlich die Wünsche der Betheiligten maßgebend sein müßten;
2. daß jeder Kreis wo möglich auch einen in sich abgeschlossenen Wahlkreis ausmache und Einen Abgeordneten stelle, das Zerreißen der Kreise vermieden werden;
3. daß, wenn Kreise kombiniert werden müßten, darauf Rücksicht zu nehmen sei, wieweit die zusammenzulegenden Kreise gemeinschaftliche Interessen hätten, daß die Bezirke demnach mehr organisch als mechanisch eingerichtet und die bestehenden Kreis-Vertretungen hierbei mit ihrem Gutachten gehört würden;
4. daß strenge Rücksicht auf die Volkszahl nur bei Vertheilung der Abgeordneten unter die Provinzen genommen werden könne.

In Betreff der städtischen Wahlbezirke in einer Provinz sollte es nicht darauf ankommen, daß die Grenzen derselben mit denen der Regierungsbezirke nothwendig zusammenfielen, falls eine derartige Uebereinstimmung ohne anderweitige Inkonsequenzen nicht zu erzielen sei.“

Nach der Aufstellung dieser allgemeinen Prinzipien geht die Denkschrift auf die Regierungsbezirke der Provinz Sachsen des Genaueren ein. Wir heben das die Bezirke Merseburg und Erfurt Betreffende hervor:

Regierungsbezirk Merseburg.

„Die Regierung hat zur Wahl der auf den Regierungsbezirk Merseburg fallenden 16 Abgeordneten die Bildung von zehn Wahlbezirken, darunter zwei für die größeren Städte, vorgeschlagen, nämlich (nach der Zählung von 1846: 1 : 45,000) folgende:

1. Kreis Liebenwerda und Torgau	85,848	Seelen	2	Abg.
2. „ Schweinitz und Wittenberg	81,000	„	2	„
3. Städte Halle	32,134			
„ Eisleben	8,731			
„ Delitzsch	4,997			
	45,862	„	1	„
4. Saal-Kreis	43,589	„	1	„
5. Kreise Bitterfeld und Delitzsch, ohne Stadt Delitzsch	88,545	„	2	„
6. Beide Mansfelder Kreise, ohne die Stadt Eisleben	73,211	„	2	„
7. Kreise Eckartsberga und Sangerhausen	93,811	„	2	„
8. Städte Merseburg, Naumburg Weisensfels, Zeitz	44,800	„	1	„
9. Kreise Merseburg, Querfurt, Naumburg, mit Ausschluß der Städte Merseburg und Naumburg zc.	99,000	„	2	„
10. Kreise Weisensfels und Zeitz mit Ausschluß der gleichnamigen Städte zc.	60,800	„	1	„
	716,466	Seelen	16	Abg.

Bei der Prüfung des Vorschlages erhoben sich mehrere Bedenken. Abgesehen von der nicht unumgänglich gebotenen Kombination mehrerer Kreise, schien zur Bildung zweier städtischer Wahlkreise für diesen Regierungsbezirk keine genügende Veranlassung vorzuliegen.

Weder Eisleben noch Delitzsch besitzen ein hervorragend städtisches Leben, jedenfalls dürften in dieser Beziehung Wittenberg, Torgau, Eilenburg, nicht nachstehen. In nicht viel höherem Maße besteht ein städtisches Leben in Weisensfels und Zeitz. Es schien daher zu genügen, wenn nur ein städtischer Bezirk, bestehend aus den Städten Halle, Merseburg und Naumburg, mit zusammen etwa 56,000 Seelen, gebildet würde. Als dann würde jedem Kreise des Bezirks — mit Ausnahme des nach Abrechnung der Stadt Naumburg übrig bleibenden Theils des gleichnamigen Kreises, welcher bei seiner Unbedeutendheit füglich dem Kreise Zeitz zuzuschlagen wäre — ein Abgeordneter zugetheilt werden können.

Die Regierung und das Ober-Präsidium waren zwar damit einverstanden, wie es im Allgemeinen für zweckmäßig erkannt werden müße, aus jedem Kreise möglichst einen eigenen Wahlbezirk zu bilden, erklärten sich aber aus dem besondern Grunde gegen die Zusammenlegung der vormalig sächsischen Städte Merseburg und Naumburg mit der altpreussischen Universitäts-Stadt Halle, weil dieselben mit dieser Stadt in keinem organischen Zusammenhange ständen und in dieser Verbindung nicht dahin gelangen würden, ihre nicht unerheblichen Sonder-Interessen wahrzunehmen. Andererseits seien die Städte Merseburg, Naumburg, Weisensfels, Zeitz, sowohl in Hinsicht ihrer Seelenzahl, als ihrer gewerblichen und sonstigen Interessen so gleichartig, daß ihre Verbindung zu einem städtischen Wahlbezirk nur wünschenswerth erscheinen könne, abgesehen davon, daß nach der neuesten Zählung von 1849 die Städte Halle, Merseburg und Naumburg zusammen 56,554, dagegen Halle, Eisleben und Delitzsch 47,032, und Merseburg, Weisensfels, Naumburg und Zeitz zusammen 44,848 Einwohner hätten, die beiden letzten Wahlbezirke also eventualiter der Normalzahl 45,850 viel näher kommen würden, als der ersten.

Bei den hierauf stattgefundenen weiteren Erörterungen ergab sich, daß die Vereinigung der Städte Merseburg und Naumburg mit Halle aus den vorhin angedeuteten Gründen von den betheiligten Städten und Kreis-Einwohnern überall nicht gewünscht

gen Steuervereinstaaen andererseits, gegenseitig freier Handelsverkehr, eine übereinstimmende Gesetzgebung über die Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben, so wie über die Besteuerung der inländischen Rübenzucker-Fabrikation und eine Gemeinsamkeit der Erträge dieser Abgaben bestehen. Die Grundlage dieser Vereinigung bilden die im Zollvereine bestehenden Grundsätze und Einrichtungen unter den nachstehenden Vorbehalten und Modifikationen.

Art. 2. In Hannover sollen von inländischem Taback und Wein dieselben Steuern erhoben werden, welchen diese Gegenstände in Preußen und den dieserhalb mit Preußen im Verbande stehenden Staaten unterliegen. In Folge dessen soll in allen diesen Staaten freier gegenseitiger Verkehr mit Wein, Most, Taback und Tabacksfabrikaten stattfinden und es soll von diesen Erzeugnissen, wenn solche aus nicht zu jenem Verbande gehörenden Zollvereinstaaen übergeben, die nämliche Abgabe, welcher dieselben jetzt in Preußen unterworfen sind, und zwar für gemeinschaftliche Rechnung, erhoben werden.

Art. 3. Die Steuer von der Branntwein-Fabrikation soll in Hannover zu gleichen Sätzen und in gleicher Weise wie in Preußen und den dieserhalb mit Preußen im Verbande stehenden Staaten erhoben werden. Die Ausfuhr-Vergütung für inländischen Branntwein soll beiderseits gleichmäßig und zwar dergestalt bestimmt werden, daß sie die Fabrikations-Abgabe auch bei günstigem Betriebe nicht übersteigt.

Art. 4. Rückfichtlich der Fabrikations-Abgabe vom inländischen Bier wird Hannover nicht beschränkt, unbeschadet seiner Verpflichtung, den zwischen den Zollvereinstaaen verabredeten höchsten Steuersatz von 1½ Thlr. für 120 Quart Preussisch nicht zu überschreiten.

Art. 5. Da es nach der bestimmten Erklärung der hannov. Regierung unübersteigliche Schwierigkeiten findet, im dortigen Gebiete den Verkauf des Salzes en gros, wie dies im übrigen Gebiete des Zoll-Vereins geschieht, auf Rechnung des Staats zu übernehmen und zu beschränken, oder doch den jetzigen Betrag seiner Salzsteuer zu erhöhen, so wird Hannover, um die alsdann zu besorgende Einschwärmung von Salz in die angrenzenden Vereinstaaen, auch ohne die in Folge der Zollvereinigung wegfallende strenge Grenzbewachung abzuwenden, an Stelle der Vereinbarung im Art. 10. Litt. g der Zollvereinsverträge, die verbotene Salz-Einfuhr nach den angrenzenden Vereinstaaen mit nachdrücklichen Strafen bedrohen und durch andere geeignete Mittel zu deren Verhinderung mitwirken.

Art. 6. Statt der Verbindlichkeit, welche im Artikel 13 der Zollvereinsverträge in Beziehung auf die Höhe der Chausseegelder eingegangen ist, übernimmt Hannover nur die Verpflichtung, seine dermaligen Chausseegeldsätze nicht zu erhöhen.

Art. 7. Rückfichtlich der hannoverschen Flußzölle und Schifffahrts-Abgaben behält es bei dem Artikel 15. der Zollvereins-Verträge sein Bewenden.

Art. 8. Die in den Artikeln 15. und 19. der Zollvereins-Verträge zugesicherte Gleichstellung der Angehörigen aller Vereinstaaen hinsichtlich der Flußschifffahrt und hinsichtlich des Handels in den Seehäfen erstreckt sich auch auf die gegenseitige Zulassung der Schiffe beider contrahirenden Staaten zur Binnenschifffahrt oder Kabotage, ohne daß dafür andere oder höhere Abgaben von Schiff und Ladung, als von den Schiffen des eigenen Staates zu entrichten sind.

Art. 9. Beide contrahirende Theile werden in ihren wichtigeren Seeplätzen örtlich mit dem Hasen in Verbindung stehende freie Niederlage-Anstalten in der Art zulassen, daß innerhalb derselben die zollamtliche Kontrolle nur in so weit stattfindet, um Einschwärmungen nach dem Inlande vorzubeugen, daß

die Behandlung, Theilung und Umpackung der Waaren innerhalb jener Anstalt unbehindert bleibt, und daß eine Verabgabung nur nach Maßgabe der aus der Niederlage nach dem Inlande oder zum Durchgange abgefertigten Mengen eintritt. Man wird sich über ein übereinstimmendes Regulativ für diese Anstalten verständigen.

Art. 10. Der im §. 44. des Zollgesetzes und §. 84. der Zollordnung enthaltenen Vorschrift gemäß, bleibt es auch Hannover vorbehalten, Erleichterungen in den hinsichtlich der Kontrolle im Grenzbezirk bestehenden Bestimmungen da eintreten zu lassen, wo dies ohne Gefährdung der Zoll-Sicherheit geschehen kann und durch ein örtliches Bedürfnis geboten ist.

Art. 11. Zur Ausgleichung des bedeutend stärkeren Verbrauchs hochbesteuerteter Gegenstände, welcher in Hannover stattgefunden hat und voraussichtlich auch ferner stattfinden wird, so wie des höheren Einkommens, welches Hannover aus den Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben bisher bezogen hat, und beim einseitigen Vorschreiten zu den Tarif-Sätzen des Zollvereins noch wesentlich würde steigern können, ist Folgendes verabredet worden: Nachdem der Ertrag der Eingang-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben und der Steuer vom inländischen Rübenzucker nach Abzug 1) der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen, 2) der auf Grund besonderer gemeinschaftlicher Verabredungen erfolgten Steuer-Ermäßigungen und Vergütungen festgestellt und der auf Hannover im Verhältniß seiner, dem Vereine angehörenden Bevölkerung zur Gesamt-Bevölkerung des Vereins, beziehungsweise besonderen Verbandes (Art. 12.) fallende Antheil an jenem Ertrage ermittelt sein wird, soll dieser Antheil um drei Vierteltheile, jedoch was die Antheile an der Eingangs-Abgabe nebst Rübenzucker-Steuer betrifft, um höchstens 20 Silbergroschen in einem Jahre für jeden Einwohner vermehrt und die dadurch sich ergebende Geldsumme für Hannover vorabgenommen werden und dessen Antheil an den in die Gemeinschaft fallenden Abgaben bilden. In gleicher Weise wird bei Vertheilung der gemeinschaftlichen Uebergangs-Abgaben verfahren werden. (Art. 2.) Der von Hannover zu tragende Antheil an den gemeinschaftlichen Verwaltungskosten wird nach Maßgabe des Verhältnisses berechnet werden, in welchem die einfache Kopfsahl Hannovers zu der Gesamt-Bevölkerung im Vereine steht.

Art. 12. Rückfichtlich der Vertheilung des Ertrages der Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben wird Hannover dem westlichen Verbande des Zollvereins angehören.

Art. 13. Eine Nachsteuer für gemeinsame Rechnung soll für die beim Anschlusse an den Verein in Hannover vorhandenen Waaren nicht erhoben werden.

Art. 14. Die Dauer dieses Vertrages erstreckt sich auf den Zeitraum vom 1. Januar 1854 bis zum 31. December 1865. Kommt jedoch schon vor dem letztgedachten Zeitpunkte eine Zoll-Einigung aller Deutschen Staaten zur Ausführung, so erlischt derselbe gleichzeitig mit dem Beginne der letzteren.

Art. 15. Die Ratifikationen zu diesem Vertrage sollen binnen längstens vier Wochen ausgewechselt werden.

Zu vorstehendem Vertrage sind vierzehn Separat-Artikel verabredet worden, von denen folgende die wichtigsten sein dürften:

Separat-Artikel 2. Nach Maßgabe der im Zollvereine bereits bestehenden Grundsätze bleibt es beiden Theilen vorbehalten, von vorübergehendem Branntwein und Bier die Uebergangs-Abgabe zu erheben.

Separat-Artikel 4. Die contrahirenden Staaten werden baldthunlichst über eine für die Uferstaaten gemeinsame Einrichtung zur Erhebung der Weserzölle, so wie auch über eine

Ermäßigung oder Suspension dieser Zölle, falls dadurch zweckmäßige Abrundungen des Zollgebietes und wesentliche Hülfsmittel zur Sicherung der gemeinsamen Grenzabgaben erreicht werden können, eine Verhandlung einleiten. Dieselben erkennen zugleich an, daß Verständigungen über den letztgedachten Gegenstand, als auf ganz besonderen Verhältnissen beruhend, für andere Ströme nicht werden maßgebend sein können.

Separat-Artikel 5. Bei dem Eingange über die nördliche Grenze Hannovers, von Harburg bis Leer, beider einschließlich, sollen:

Füllen unter einem Jahre zu	1/2	Thlr.	für	das	Stück,
magere Ochsen zur Mastung zu	2 1/2	"	"	"	"
" Rühe "	1 1/2	"	"	"	"
" Rinder "	1	"	"	"	"

und zwar, was das magere Rindvieh anlangt, unter den erforderlichen Kontrollen eingelassen werden dürfen. Hannover bleibt es vorbehalten, die in der Anmerkung zu Pos. 12b. des Zolltarifs festgesetzten Zollsätze für Holz auch auf die Einfuhren in seine Häfen zur Anwendung zu bringen.

Die Bestimmung in der Anmerkung zu Pos. 24. des Zolltarifs findet auch auf den Ausgang alter Seilerwaaren über hannoversche Seehäfen Anwendung. Hannover ist die zollfreie Einfuhr der zur Vollendung der dortigen Staats-Eisenbahnen noch erforderlichen Eisenbahn-Schienen zugestanden.

Separat-Artikel 12. Preußen wird zu diesem Vertrage die Zustimmung derjenigen Staaten vermitteln, mit welchen es die Zollvereins-Verträge erneuern wird.

Hannover wird Oldenburg und Schaumburg-Lippe zum Beitritt zu diesem Vertrage und zu gleichzeitiger Verständigung über eine künftige gemeinsame Zollverwaltung, Schaumburg-Lippe auch zur Ausführung der im Separat-Artikel 3. vereinbarten Maßregeln gegen die Salz-Einschwarzungen in die benachbarten Zollvereinsstaaten, insoweit dabei das fürstliche Gebiet theilhaftig ist, einladen.

Dem Herzogthum Oldenburg und dem Fürstenthum Schaumburg-Lippe wird in Beziehung auf die Artikel 8. und 11., sowie auf die Separat-Artikel 5. und 7., die Theilnahme an den für Hannover stipulirten Vortheilen für den Fall des Beitritts zugesichert.

Separat-Artikel 13. Preußen wird zeitig Verhandlungen zur Erneuerung der Verträge mit den übrigen Zollvereinsstaaten einleiten, und die zur Erleichterung dieser Verhandlungen dienlichen Maßregeln ergreifen.

An diesen Verhandlungen wird Hannover mit gleichem Stimmrecht wie Preußen theilnehmen.

Separat-Artikel 14. Bei den im Separat-Artikel 13. erwähnten Verhandlungen werden Preußen und Hannover übereinstimmend davon ausgehen und daran festhalten, daß:

1) der Eingangszoll	
für Franzbranntwein auf 8 Thlr. vom Zoll-Centner,	
" Kaffee	5 " " " "
" Syrup	2 " " " "
" Tabackblätter	4 " " " "
" Thee	8 " " " "
" Wein in Fässern = 6 " " " "	

herabzusetzen sei;

- 2) eine höhere Besteuerung des Rübenzuckers und ein richtiges Verhältniß derselben zu der Eingangs-Abgabe für Zucker und Syrup in dem Maße eintrete, daß diejenige Einnahme, welche im Zollvereine im Durchschnitt der drei Jahre 1847—49 an Rübenzucker-Steuer und Eingangs-Abgaben von ausländischem Zucker für den Kopf der Be-

völkerung aufgekomen ist, vom Eintritt der Zolleinigung ab, für die Zukunft mindestens erhalten bleibe;

- 3) der Rabatt für die Weinändler auf ein richtiges Verhältniß zurückgeführt werde;
- 4) angemessene Vergütungen an die Erbauer von Seeschiffen, mit Rücksicht auf die durch die Zollgesetzgebung herbeigeführte Vertheuerung der metallenen Schiffbau-Materialien auf Vereinsrechnung gewährt werden;
- 5) der Ausgangszoll für Wolle auf 1/3 Thlr. vom Centner ermäßigt werde.

Zugleich wird man sich über andere, den jetzigen Verhältnissen entsprechende und mit der Rücksicht auf die Finanzen vereinbarte Tarifänderungen verständigen.

Berlin, den 12. September. Von der früher beschlossenen Maßregel: denjenigen Gemeinden, welche sich der Theilnahme an den Wahlen zu den Provinzial-Landtagen enthalten, die Theilnahme an den Wohlthaten der Provinzial-Hülfskassen zu entziehen, ist dem Vernehmen nach Abstand genommen worden.

(N. Pr. 3.)

— In der gestrigen Plenar-Sitzung des Märkischen Provinzial-Landtages wurden zunächst die beim Landtage eingegangenen Petitionen und der Ausschuss-Bericht, betreffend die Bildung der Wahlbezirke zur 2. Kammer, verlesen, ferner wurde verlesen und berathen der Bericht über das städtische Feuer-Societätswesen; endlich wurde noch die Nachricht mitgetheilt, daß Se. Majestät der König im Laufe der nächsten Woche nicht eine Deputation der Stände, sondern die Stände in ihrer Gesamtheit im königlichen Schlosse zu Berlin zu empfangen gerufen werden. Die nächste Sitzung des Landtages wurde auf Montag (15.) anberaumt.

— Der Prediger der hiesigen deutsch-katholischen Gemeinde, Brauer, ist wegen des Charakters seiner Vorträge aus der Stadt gemiesen worden. Derselbe will in Verbindung mit dem Vorstände der Gemeinde gegen diesen polizeilichen Befehl an das Ministerium des Innern recurriren.

(N. Pr. 3.)

Koblenz, den 8. September. Die „D.-P. 3.“ schreibt: Graf Fürstenberg-Stammheim hat mit seinem bekannten Proteste bei seinen Standesgenossen, namentlich dem katholischen Adel der Rheinprovinz, als dessen Hauptführer er galt, nicht nur keine Nachahmung gefunden, sondern wird sehr von denselben getadelt. Bei den letzten Ständewahlen war der katholische Adel vollzählig anwesend; es fehlten nur zwei Mitglieder, die sich eben im Auslande befanden. Dagegen fehlte die frühere sogenannte liberale Partei, Diergard, Camphausen, Bekerrath ganz. Herr von Bethmann-Hollweg sandte einen Protest ein.

Frankfurt a. M., Freitag, den 12. September. Diesen Morgen ist Se. königl. Hoheit der Prinz von Preußen hier angekommen und wird noch morgen hier verweilen. — Zur Beratung der Bundesgesetzgebung in Betreff der Presse sollen Fachmänner einberufen werden.

Frankreich.

Paris, Donnerstag, den 11. September, Abends 8 Uhr. Das Gerücht über die Candidatur Changarnier's ist wieder aufgetaucht.

(F. Dep.)

Italienische Staaten.

Rom, Mittwoch, den 3. September. Unter dem Vorhise Antonelli's wird eine außerordentliche Kommission zum Behufe der Reform des allgemeinen Gesetzbuches und der neuen Organisation der Gerichte zusammentreten.

(F. Dep.)

Turin, Sonntag, den 7. September. Herr Mellegari soll von dem Grafen v. Cavour zum Unterrichtsminister vorgeschlagen worden sein. (L. Dep.)

Geschichtskalender für Halle und den Regierungsbezirk Merseburg.

14. September.

- 1031. Kaiser Konrad II. in Belgern.
- 1123. Bischof Theodorich von Naumburg wird am Altare der Klosterkirche zu Bosau von einem wendischen Edeln tödtlich verwundet.
- 1461. Kaiser Friedrich III. ertheilt der Stadt Halle den Wegpennig, von jedem Wagen 3 Pf. und jedem Karren 1 1/2 Pf.

Fremdenliste.

Angekommene Fremde vom 12. bis 13. September.

- Im Kronprinzen:** Hr. Major a. D. Graf v. Hessenstein a. Bromberg. Hr. Ob. Amtm. Block a. Kloster Mansfeld. Die Hrn. Kauf. Brebeck a. Düsseldorf, Engelhardt a. Bremen, Strauß a. Bamberg, Mack a. Nürnberg u. Esser a. Hamburg.
- Stadt Jülich:** Ober-Amtmann Hoch a. Ober-Röblingen. Die Hrn. Kaufleute Sobgel u. Schußer a. Eisleben, Wellhoff a. Altenburg, Meurer a. Bremen, Palme a. Theresienthal, Spanier u. Nürnberg, Eckhold a. Erfurt, Scheller a. Weimar, Franke a. Magdeburg, Heinrich a. Leipzig.
- Goldner Ring:** Hr. Ober-Prediger Hartmann a. Bärwalde. Hr. Ref. Gütlich a. Obersteinbach. Hr. Rechtsanw. Walter a. Liegnitz. Hr. Kaufm. Rosenberg a. Berlin. Hr. Förster Poelke a. Ziegenrück.
- Goldner Löwe:** Die Hrn. Kauf. Frühel u. Honigmann a. Leipzig, Donner a. Magdeburg. Hr. Dekonon Göhler a. Scheuditz. Hr. Stud. jur. Erfurt a. Jena. Hr. Stadtbaumtr. Lenkaus a. Döbla. Hr. Justizkomm. Liebermann a. Braunschweig. Hr. Particulier Schallenberg a. Berlin.
- Englischer Hof:** Hr. Amtm. Danziger u. Hr. Beamter Reinhold a. Köthen. Hr. Dr. med. Deistel a. Wittenberg. Die Hrn. Kauf. Mülller a. Eisenach, Schumann a. Mainz, Heinrich a. Mecklenburg.
- Stadt Hamburg:** Hr. Gesundheits-Secret. Graf Parry a. Berlin. Hr. Oberlieuten. v. Gräß a. Bayreuth. Hr. Rechtsanwalt Andre a. Wittenberg. Frau Postw. Kuschmann a. Eschweiler. Die Hrn. Kauf. Schmidt a. Sangerhausen, Henneberg a. Magdeburg, Eriebel u. Bischoff a. Mainz.
- Goldne Kugel:** Hr. Kunsthdlr. Meyzel u. Hr. Lithograph Arst a. Dresden. Hr. Dekon. Komm. Brecht a. Stendal. Hr. Apothek. Bilzing a. Göttingen. Die Hrn. Kauf. Pfizenreuter a. Berlin, Riesel a. Siegen, Vogel a. Mainz, Hellmuth a. Bamberg.
- Eisenbahnhof:** Fr. Börning a. Hamburg. Die Hrn. Cand. med. Schröder u. Friedmann a. Bern. Die Hrn. Kauf. Decker a. Frankfurt, Faust a. Dresden, Blaubuth a. Camburg.
- Chüringer Bahnhof:** Hr. Rentier v. Seebach a. Eisenach. Hr. Marq. Jachés Calmes a. Frankfurt. Hr. Schüler v. Rostiz a. Dresden. Hr. Conduct. Schieferdecker a. Braunschweig.

Handels-Nachrichten.

Getreidepreise.

Berlin, den 12. September.

Weizen loco u. Du.	52-56	pr. Nov./Dez.	10 1/2 B. 10 bz. u. G.
Roggen do. do.	46 à 48	pr. Jan./Febr.	10 1/2 B. 1/2 G.
82. pr. Sept./Oct.	44 1/2 à 43 1/2 verk.	pr. Febr./März	10 1/2 B. 1/2 G.
pr. Oct./Nov.	do. do.	Leinöl loco	12 bz.
pr. Frühjahr	43 1/2 à 43 1/2 bz.	Rapps	63 à 64
Erbsen, Kochwaare	38-40	Rübsen	61 à 62
Futterwaare	36-38	Spiritus loco o. F.	19 à 18 1/2 verk.
Hafer loco u. Du.	22-25	do. mit Faß	17 1/2 verk. u. B.
Gerste, große, loco	30-32	pr. Sept./Oct.	17 1/2 à 17 1/4 verk. 1/2 B. 1/2 G.
Rübböl loco	9 1/2 B. 3/4 G.	pr. Oct./Nov.	17 1/2 B. 17 G.
pr. Sept./Oct.	9 1/2 B. 3/4 G.	pr. April/Mai	17 1/4 à 17 1/2 verk. u. B. 1/2 G.
pr. Oct./Nov.	9 1/2 B. 9 1/2 bz. u. G.		

Bei stillem Geschäft war Roggen und Spiritus Anfangs höher, nachher matter schließend. Rübböl geschäftslos.

Fonds- und Geld-Cours.

Berlin, den 12. September.

	Zf.	Brief.	Geld.		Zf.	Brief.	Geld.
Preuß. freiw. Anl.	5	105 1/2	—	Grh. Pos. Pfdbr.	3 1/2	—	94
do. St.-Anl. v. 50.	4 1/2	103 3/4	103 3/8	Ostpr. Pfandbr.	3 1/2	—	—
St. Schuldsch.	3 1/2	88 1/2	88 1/4	Pomm. Pfandbr.	3 1/2	97 3/8	96 1/2
D. = Reichsb. = Obl.	4 1/2	—	—	Kur- u. Nm. do.	3 1/2	97 1/2	—
Seehdl. Pr. = Sch.	—	—	—	Schlesische do.	3 1/2	—	—
Kur- und Reum.	—	—	—	do. L. B. gar. do.	3 1/2	—	—
Schuldversch.	3 1/2	—	—	Preuß. Rentenbr.	4	100 3/4	100 1/4
Brl. Stadtbl.	5	—	105 1/2	Pr. Bl. = A. = Sch.	—	99 1/2	—
do.	3 1/2	—	—	Friedrichsd'or	—	13 1/2	13 1/2
Wstpr. Pfandbr.	3 1/2	95	94 1/2	And. Wld. à 5 thlr.	—	9 1/2	9
Großh. Pos. do.	4	—	103	Disconto	—	—	—

Eisenbahn-Actien.

	Pr. Cour.				Pr. Cour.		
	Zf.	Brief.	Geld.		Zf.	Brief.	Geld.
Rachens-Düsseldorfer	4	87 1/2	—	Niederschles.-Märkische	3 1/2	—	—
Bergisch-Märkische	—	38 3/4	37 3/4	do. Prior.	4	98 3/4	—
do. Prior.	5	—	—	do. Prior.	4 1/2	102 1/2	—
Berl.-Anh. Lit. A. u. B.	—	112 3/4	—	do. Prior. III. Ser.	5	104 1/2	—
do. Prior.	4	—	98 3/8	do. Prior. IV. Ser.	5	103 1/2	—
Berlin-Hamburger	—	101	—	Oberschlesische Lit. A.	—	136 3/4	—
do. Prior.	4 1/2	—	—	do. Prior.	4	—	—
do. do. II. Em.	4 1/2	—	—	do. Lit. B.	3 1/2	124 1/2	—
Berlin-Potsdam-Magdeburger	—	76 1/2	75 1/2	Prinz-B. (St.-Wohn.)	—	—	—
do. Prior.-Dbl.	4	97 3/4	—	do. Prior.	5	—	—
do. do.	5	103 7/8	103 3/8	do. II. Serie	5	—	—
do. do. Lit. D.	5	103 1/2	—	Rheinische	—	—	—
Berlin-Stettiner	—	127 1/2	—	do. (Stamm) Prior.	4	—	—
do. Prior.-Dbl.	5	105	—	do. Prior.-Dbl.	4	—	93 1/2
Cöln-Mindener	3 1/2	108	107	do. vom Staat gar.	3 1/2	—	—
do. Prior.-Dbl.	4 1/2	103 3/8	103 1/4	Ruhrort-Grefeld-Kreis-	—	—	—
do. do. II. Em.	5	104 7/8	—	do. Prior.	4 1/2	—	—
Düsseldorf-Erfelder	—	—	—	Stargard-Posen	3 1/2	—	86 1/2
do. Prior.	4	—	—	Thüringer	—	78 1/2	—
do. Prior.	5	—	—	do. Prior.-Dbl.	4 1/2	102 1/2	102
Magdeb.-Halberstädter	—	—	—	Wilhelmsbahn (Cösel =	—	—	—
Magdeb.-Wittenberge	4	70 3/4	—	Doberberg.)	—	—	—
do. Prior.	5	103 1/2	—	do. Prior.	5	—	—

Ausländische Eisenbahn-Stamm-Actien.

	Zinf.	Brief.	Geld.	Gem.
Cöthen-Bernburger	2 1/2	52	—	—
Krakau-Oberschlesische	4	83 1/2	—	—
Kiel-Altona	4	109 1/2	108 1/2	—
Mecklenburger	—	34 1/2	33 1/2	—
Nordbahn (Friedr. Wilh.)	4	—	—	37 1/2 à 37
Zarsko-Celo	—	—	—	—

Ausländische Prioritäts-Actien.

Krakau-Oberschlesische	4	—	—	—
Nordbahn (Friedr. Wilh.)	5	100 1/2	—	—

Kassen-Bereins-Bank-Actien. 4 108 1/2 —

Schiffahrts-Nachrichten.

Die Schleuse zu Magdeburg passirten Schiffer.

Aufwärts: den 12. September. L. Duvinage, Güter, von Berlin nach Halle. — W. Krieg, Knochenchwärze, von Magdeburg nach Barby. — W. Strack, Pulver, von Magdeburg nach Wittenberg. — G. Bartels, Güter, von Hamburg nach Prag.

Niederwärts: den 12. September. C. Hertel, Kalksteine, von Cöln nach Neustadt; Magdeburg. — M. Uhlemann, Bretter, von Schandau nach Neustadt; Magdeburg. — F. Koch, Stückgut, von Dresden nach Magdeburg. — E. Peschke, Mühlsteine, von Schandau nach Hamburg. — D. Zunder, Gypssteine, von Rieburg nach Spandow. — A. Mack, desgleichen. — F. Quandt, Stückgut, von Zeitschen nach Hamburg. — W. Fischer, Steinkohlen, von Dresden nach Magdeburg. G. Meyer, desgleichen.

Magdeburg, den 12. September 1851.

Königliches Schleusen-Amt. Haase.

Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Vom 15. September d. J. ab sollen zum Frankiren der Briefe neben den Postfreimarken auch gestempelte Brief-Couvertés eingeführt und bei allen Post-Anstalten für den durch den Stempel ausgedrückten Werthsbetrag zum Verkauf gestellt werden. Für das Papier und die Anfertigung des Couvertés werden als Aequivalent für den nach dem Gesetze vom 21. December 1849 (Ges.-S. Nr. 42., pag. 440) zulässigen Rabatt, besondere Kosten nicht in Anrechnung gebracht. Gleich wie die Postfreimarken sollen auch die gestempelten Brief-Couvertés in beliebiger Quantität, vorerst also auch einzeln käuflich abgelassen werden. Zur Zeit sind nur Couvertés zum Werthe von 1, 2 und 3 Sgr. in großem und kleinem Format vorhanden.

Sobald die mit den betreffenden fremden Post-Verwaltungen über die Einführung ermäßigter, abgerundeter Portosätze noch schwebenden Unterhandlungen zum Schlusse geführt sind, werden auch noch Couvertés zu den Werthsbeträgen von 4, 5 und 6 Sgr. ausgegeben werden.

Die Couvertés tragen in der obern Ecke links einen farbigen Stempelabdruck mit dem Bildnisse Sr. Majestät des Königs, welches mit einem verzierten Rande umgeben ist. Innerhalb dieses Randes befindet sich der Werthsbetrag des Stempels in Worten und Zahlen ausgedrückt. Der Stempel zu den Couvertés à 1 Sgr. ist von rosafarben, zu den Couvertés à 2 Sgr. von blauer und zu den Couvertés à 3 Sgr. von gelber Farbe. Derselbe wird von zwei parallel laufenden orangefarbenen Seidenfäden, welche in das Papier eingearbeitet sind, in schräger Richtung berührt. Außerdem ist die Spitze der offenen Klappe des Couvertés mit einer eingepprägten Rosette versehen und auf der hinteren Seite mit einer Gummi-Auflösung bestrichen, so daß durch bloßes Anfeuchten der gummirten Stelle das Couvert verschlossen werden kann. Durch diese Einrichtung wird jedoch ein anderweiter Verschluss des Briefes durch Siegellack u. nicht ausgeschlossen oder behindert.

Die Anwendung der Franco-Couvertés Seitens des correspondirenden Publikums bleibt vorläufig auf die Fälle beschränkt, in welchem bis jetzt Postfreimarken benutzt werden dürfen.

Dieselbe ist also vorerst nur bei denjenigen Briefen zulässig, welche bei einer Preussischen Post-Anstalt aufgegeben werden und nach Orten des Preussischen Postbezirks, sowie nach dem Herzogthum Braunschweig oder nach einem zum deutsch-österreichischen Postvereine gehörigen Staate bestimmt sind.

Der gedachte Verein umfaßt zur Zeit folgende Staaten: Den Oesterreichischen Kaiserstaat mit sämtlichen Kronländern, ferner Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Coburg-Gotha, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, die Neussischen Fürstenthümer, Holstein, Hessen-Homburg und die freie Stadt Frankfurt a./M.

Wird bei der Anwendung eines Franco-Couvertés durch den Betrag des darauf befindlichen Werthstempels die tarifmäßige Francogebühr nicht vollständig gedeckt, so steht den Absendern frei, den fehlenden Franco-Betrag durch Verwendung einer entsprechenden Marke zu ergänzen. Ebenso kann die Berichtigung der Recommadationsgebühr sowie des Bestellgeldes für diejenigen Briefe, zu welchen gestempelte Brief-Couvertés benutzt worden sind, durch Anwendung von Freimarken erfolgen.

Die auf den Couvertés der zur Post gegebenen Briefe befindlichen Franco-Stempel werden in derselben Weise wie die Postfreimarken entwerthet werden.

Außer den Post-Anstalten soll es vorläufig Niemandem gestattet sein, gestempelte Briefcouvertés zum Verkauf zu führen.

Berlin, den 3. September 1851.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
von der Heydt.

Nicht zu übersehen!

Diejenigen jungen Männer von der Handlung, so Stellen suchen, haben sich in freien Briefen zu wenden an das concess. merkantile Versorgungs-Bureau von G. Floren, Hof-Commissair in Leipzig.

Flügel- und Tafel-Pianoforte
englischer und deutscher Construction
empfehlen in neuer Auswahl

Steingraber & Comp.,
Barfüßerstraße Nr. 90.

Bekanntmachung.

Diejenigen Einwohner der Landgemeinden des Saalkreises, welche im Jahre 1852 ein bisher betriebenes Hausir-Gewerbe fortsetzen oder ein solches neu anfangen wollen, werden hierdurch aufgefordert, sich in den Tagen vom 22. bis 27. September d. J. Vormittags von 8 bis 12 Uhr persönlich in meinem Geschäftsbureau zu melden.

Diejenigen, welche einen Gewerbeschein bereits besitzen, haben solchen, sowie ein Wohlverhaltens-Zeugniß ihrer Ortsbehörde, diejenigen aber, welche ein Hausirgewerbe erst anfangen wollen, außer einem Zeugniß über ihre bisherige Führung auch einen Nachweis über ihr Alter beizubringen.

Nur Diejenigen, welche bis zum 27sten September d. J. sich zu einem Gewerbeschein bei mir melden, werden in die bis zum 10. October c. der Königl. Regierung vorzuliegende Liste der Hausirer aufgenommen, wogegen die, welche innerhalb obiger Frist sich nicht melden, es sich selbst zuzuschreiben haben, wenn sie auf spätere Anmeldung den Gewerbeschein erst nach dem 1. Januar 1852 erhalten und sonach den Betrieb ihres Gewerbes nicht mit Eintritt des Jahres 1852 beginnen können.

Sämmtliche Schulzen fordere ich hierdurch auf, gegenwärtige Bekanntmachung zur Kenntniß ihrer Ortsbewohner zu bringen.

Halle, den 30. August 1851.

Der Landrath des Saalkreises
v. Bassowik.

Große Auktion

von ächtem Porzellan.

Mittwoch den 17. d. M. Nachmittags 2 Uhr und folgende Tage sollen im Saale des Gasthofes zum „goldenen Pfluge“ allhier, wegen Aufgabe der Nathusius'schen Porzellanfabrik, eine Partie ächtes, vergoldetes, farbiges und weißes Porzellan, als: Vasen, Terrinen, div. Teller, Schüsseln, Compotièren, Assietten, Körbe, Kaffee- und Theeservice, desgl. Maschinen und Kannen, Töpfe, div. feine und geringe Tassen, Pfeifenköpfe, Schilder, Platten, Deckel u. dgl. m. meistbietend verkauft werden. (Das Porzellan steht Dienstag den 16. d. M., Nachmittags von 2 Uhr an, zur Ansicht.)

Brandt, Auct.-Commiss. u. ger. Taxator.

Ein ordentlicher Kaufbursche findet sogleich ein Unterkommen bei

Meyer Michaelis, gr. Schlamm.

Die Buchhandlung von F. Kubnt in Cisleben

besorgt für Cisleben, die benachbarten Städte und Umgegend Inserate für den **Hallischen Waisenhaus-Courier** prompt und unter billigen Bedingungen. Rechnung über das Inserat selbst erfolgt von Halle und werden außer 1 Sgr. Porto keine weiteren Kosten in Anrechnung gebracht. Das Einsenden der Insertions-Gebühren wird unentgeltlich besorgt.

In H. Weber's Atelier

der Portraitmalerei, Daguerreotypie, Porzellanmalerei und Photographie,

Halle, alter Markt Nr. 700,

ist Sitzung im geheizten Glassalon bei jeder Witterung von früh 8 Uhr bis Nachmittag 4 Uhr.

Brustreiz-Krankheiten.

Um die Brustkrankheiten, als Schnupfen, Husten, * * * * *
 * Silberne * Katarrh, Engbrüstigkeit, Reuchhusten, Heiserkeit, gänz- * Goldene *
 * Medaille * lich zu heilen, giebt es nichts Wirksameres und Bess- * Medaille *
 * 1848. * res, als die Pâte pectorale von Georges, Apotheker * 1845. *
 * * * * * zu Epinal (Vogesen.) — Diese Husten-Tabletten wer- * * * * *
 den verkauft in Schachteln in allen Städten Deutschlands, in Halle nur allein in der
 Schmitthandlung von **M. F. Vila**, große Steinstraße Nr. 181.

Unsere geehrten Geschäftsfreunden zeigen wir hierdurch ergebenst an, daß wir die bis jetzt unter der Firma: **Theodor Saalwächter** geführte Conditorei und Honigkuchenfabrik an Herrn **Friedrich David** überlassen haben. Wir danken für das uns stets geschenkte Vertrauen, mit der Bitte, auch dasselbe auf unseren Nachfolger gefälligst zu übertragen.

Halle, im September 1851.

Die Saalwächter'schen Erben.

Auf Obiges bezugnehmend, erlaube ich mir einem geehrten Publikum anzuzeigen, daß ich die Conditorei und Pfefferkuchen-Fabrik des Herrn Theodor Saalwächter übernommen und dieselbe in seinem ganzen Umfange unverändert fortführen werde, und bitte zugleich, das Vertrauen, welches mein Herr Vorgänger genossen, auch auf mich zu übertragen.

Durch meine mehrjährigen praktischen Erfahrungen in diesem Geschäft glaube ich im Stande zu sein, das mir werdende Vertrauen zu rechtfertigen.

Halle, den 11. September 1851.

Friedrich David,

früher: **Theodor Saalwächter,**
 Neumarkt, Nr. 1127.

Am 13. Sonntag nach Trinitatis (14. September) predigen in Halle:

U. L. Frauen: . Vorm. Hr. Hülspreb. Puppendorf. Nachm. Hr. Diac. Hasemann. Nach beendigter Vormittagspredigt
 allgem. Beichte und Communion Hr. Sup. Dryander.
St. Ulrich: = Oberdiac. Pastor Tauer. Nachm. Hr. Oberpred. Dr. Ehrlich.
St. Moritz: = Diac. Dr. Wolf. Nachm. ein Candidat.
Domkirche: = Dompred. Neuenhaus. Nachm. Hr. Dompred. Dr. Blanc.
Hospitalkirche: = Diac. Dr. Wolf.
Katholische Kirche: = Pfarrer Klahold.
Neumarkt: = Professor Dr. Moll.
Glauch: = Sup. Dr. Tiemann. Abends stunde Derselbe.

(Druck der Waisenhaus-Buchdruckerei.)

Uhren! Uhren!

Der im Juli hier stattgehabte Uhren-Ausverkauf im Rathskeller ist mir gefällig wieder gestattet. Ich verkaufe, wie früher, zu den hier beigefügten festen Fabrikpreisen:

	Rp	Sgr	Rp	Sgr	Rp	Sgr
Stuben-Uhren mit Ketten	2	13	2	18	2	26
Haus-Uhren, 8 Tage gehend	2	28	3	24	4	18
Becker-Uhren	1	12	1	26	2	8
Büreau-Uhren	—	28	1	6	1	8
Rahmuhren mit Glas- kasten	2	24	3	28	4	26
Uhren mit Gemälden do. mit massiven Werken	3	28	4	16	6	8
Schlag-Uhren	3	28	4	18	4	25
Große Fabrik-Uhren, 8 Tage gehend	1	28	2	13	2	26
Große Rahm-Uhren ohne Gewicht, durch Federkraft gehend	4	28	5	16	6	12
	5	20	5	25	6	—

Für letztere Preise sind sämtliche Uhren von bester Qualität, abgezogen und gleich gangbar und wird für deren Güte garantirt.

Ich nehme auch jetzt alle Arten alte Uhren im Gegentausch als Zahlung an.

Sollte sich in meinem früher verkauften Uhren irgend ein Fehler befinden, so bin ich bereit, selbige unentgeltlich umzutauschen.

Der Verkauf findet nur bis Dienstag Abend, den 16. d. M. statt. **J. Schuster.**

Ein gewandter Hausknecht findet 1. October Unterkommen durch **J. G. Fiedler**, Nr. 209.